

# Das Beamtenstatusgesetz in der Praxis

Bettina Auerbach

*Die Föderalismusreform I hat die Gesetzgebungskompetenzen im Dienstrecht neu geordnet. Die Rahmenkompetenz nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) ist entfallen. An die Stelle ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG getreten. Das nach dieser Kompetenznorm erlassene „Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern“ – kurz Beamtenstatusgesetz – ist am 1. April 2009 in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz regelt die Grundstrukturen des Beamtenrechts unmittelbar und einheitlich in den Ländern und Kommunen. Die Landesbeamtengesetze müssen an das Beamtenstatusgesetz angepasst werden. Damit ist seit April 2009 in den Ländern und Kommunen das Beamtenrechtsrahmengesetz im Wesentlichen abgelöst und durch das Beamtenstatusgesetz ersetzt. Die Personalstellen in den Ländern und Kommunen stehen vor der Aufgabe, das neue Recht in der Praxis anzuwenden.*

## I. Föderalismusreform I

Die Entstehung des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)<sup>1</sup> ist Folge der Föderalismusreform I. Mit der Föderalismusreform I vom September 2006 wurden die Gesetzgebungskompetenzen für das Dienstrecht im Grundgesetz (GG) zwischen Bund und Ländern neu geordnet<sup>2</sup>. Ziel der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung war es, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu verbessern und die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zu machen. Damit sollten nach dem Willen des verfassungsändernden Gesetzgebers die Zweckmäßigkeit und Effizienz der öffentlichen Verwaltungen gesteigert werden<sup>3</sup>.

Die Neuverteilung der Kompetenzen bedeutet für das Dienstrecht, dass die Länder nunmehr im Wesentlichen die Zuständigkeit für das Dienstrecht für ihre Beamten erhalten haben. Denn mit der Übertragung der Gesetzgebungskompetenzen für das Laufbahn- und das Besoldungs- und Versorgungsrecht auf die Länder, haben diese nicht nur die Kompetenz für die finanzwirksamen Regelungen, sondern durch das Laufbahnrecht auch für die Gestaltung und Steuerung des Personals. Der damit gewonnene Gestaltungsspielraum kann als Grundlage für die Modernisierung des Beamtenrechts in den Ländern genutzt werden<sup>4</sup>. In einem ersten Schritt haben die Länder die Anpassung ihrer Landesbeamtengesetze an das Beamtenstatusgesetz eingeleitet<sup>5</sup>. Reformen bei den Laufbahnen oder im Bereich von Besoldung und Versorgung sind einem weiteren Schritt vorbehalten.

### 1. Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG

Der Bund hat mit Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit zur Regelung der „Statusrechte und –pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern erhalten. Die Kompetenz nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG für das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) ist gleichzeitig entfallen. Die Erforderlichkeitsklausel gilt für Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG nicht (Art. 72 Abs. 2 GG). Es gibt kein Abweichungsrecht der Länder nach Art. 72 Abs. 3 GG, allerdings sieht Art. 74 Abs. 2 GG die Zustimmung des Bundesrates

vor. Mit dem Beamtenstatusgesetz hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht<sup>6</sup>.

### 2. Die Ergänzung des Art. 33 Abs. 5 GG um die „Fortentwicklungsklausel“

Mit der Föderalismusreform wurde Art. 33 Abs. 5 GG um die Worte „und fortzuentwickeln“ ergänzt. Mit dieser so genannten „Fortentwicklungsklausel“ wird betont, dass Modernisierung und Anpassung des Dienstrechts notwendig und zulässig sind. Gesetzgebung und Rechtsprechung können Reformen des Dienstrechts stärker als bisher in den Blick nehmen. Art. 33 Abs. 5 GG wird durch diese Ergänzung in seinen Kernaussagen, die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgefüllt werden, nicht in Frage gestellt. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat mit der Änderung des Art. 33 Abs. 5 GG nicht angezweifelt, dass sich das Berufsbeamtentum bewährt hat<sup>7</sup>. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums sind wie bisher zu berücksichtigen. Die verfassungsrechtliche Garantie des Berufsbeamtentums in Art. 33 Abs. 5 GG bleibt unberührt<sup>8</sup>, aber das einfache Recht ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze nicht nur zu regeln, sondern nun ausdrücklich fortzuentwickeln. Damit setzt das Grundgesetz das Signal, das Dienstrecht zukunftsweisend zu gestalten.

Den Maßstab der Auslegung des Art. 33 Abs. 5 GG gibt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor. Danach ist Art. 33 Abs. 5 GG unmittelbar geltendes Recht in Bund und Ländern und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber und eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Gegenstand dieser Garantie ist der Kernbestand von Strukturprinzipien, die sich in der Tradition entwickelt und bewährt haben. Die Übernahme der tradierten Grundstrukturen des Berufsbeamtentums in das Grundgesetz beruht auf einer Funktionsbestimmung des Berufsbeamtentums als Institution, die gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale

- 1) Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern vom 17. Juni 2008, BGBl. I S. 1010.
- 2) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034.
- 3) S. den Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 16/813, S. 1.
- 4) Ausführlich zur Föderalismusreform I: *Auerbach/Pietsch*, Beamtenstatusgesetz, Kurzkommentar, 1. Aufl. 2009, Einführung, S. 13 ff.
- 5) S. zum Beispiel: Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008, Bay. GVBl. vom 4. August 2008, S. 500; Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz (HBRAnpG) vom 5. März 2009, GVBl. für das Land Hessen, Teil I, S. 95; Gesetz zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften an das Beamtenstatusgesetz (SGB) vom 11. März 2009, Amtsblatt des Saarlandes, S. 514; Dienstrechtsänderungsgesetz Berlin, GVBl. für Berlin vom 31. März 2009, S. 70; Gesetz zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25. März 2009, GVBl. Nr. 6/2009, S. 72; Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009, GVBl. 4/2009, S. 102.
- 6) Zum Gesetzgebungsverfahren ausführlich: *Auerbach/Pietsch*, (Fn. 4); Zusammenfassend *Auerbach*, DVP 2008, S. 397.
- 7) S. Deutscher Bundestag und Bundesrat (Hrsg.), Dokumentation der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, Zur Sache 2005, S. 238 f.
- 8) Vgl. BT-Drs. 16/813, S. 10 zu Nummer 3.